

Ansprechpartner

ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern
c/o Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74 a, 19053 Schwerin
Telefon (0385) 5216 114, Telefax (0385) 52 16 116

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Prävention Frau Liane Geilen
Neuer Markt 7 - 8
18439 Stralsund
Telefon 0800 265080 44072, Telefax 0800 265080 49315
E-Mail liane.geilen@nordost.aok.de
Internet www.aok.de/nordost

BKK-Landesverband NORDWEST

Frau Kim Ebert
Süderstr. 24, 20097 Hamburg
Telefon (040) 251505-230, Telefax (040) 251505-236
E-Mail kim.ebert@bkk-nordwest.de
Internet www.bkk-nordwest.de

IKK Nord

Frau Regina Rhein
Greifstr. 107, 17034 Neubrandenburg
Telefon (0395) 4509-280, Telefax (0395) 4509-290
E-Mail regina.rhein@ikk-nord.de
Internet www.ikk-nord.de

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern
Frau Doreen Chittka
Werderstraße 74 a, 19053 Schwerin
Telefon (0385) 5216 114, Telefax (0385) 52 16 116
E-Mail Doreen.Chittka@vdek.com
Internet www.vdek.com

Knappschaft

Frau Heike Josenhans
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Telefon (040) 30388-5415, Telefax (040) 30388-5414
E-Mail heike.josenhans@kbs.de
Internet www.kbs.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Frau Annette Haschke
Hoppegartener Str. 100, 15366 Hoppegarten OT Hönow
Telefon (03342) 36-1802; Telefax (03342) 36-1499
Internet www.SVLFG.de



Kassenartenübergreifende Selbsthilfeförderung in Mecklenburg-Vorpommern Stand 01.01.2017

Die ARGE Selbsthilfeförderung
Mecklenburg-Vorpommern
informiert:

Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Krankenkassen/-verbände in Mecklenburg-Vorpommern fördern die Selbsthilfegruppen, die Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe und die Selbsthilfekontaktstellen gemeinsam und einheitlich. Zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Förderung gründeten die Krankenkassen/-Verbände gem. § 219 SGB V die Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern zum 1.1.2008. Die beteiligten Krankenkassen/-verbände vereinbarten eine wechselnde Federführung.

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Mit der Novellierung der gesetzlichen Grundlage zur Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V gibt es ab 1. Januar 2008 eine kassenartenübergreifende und eine krankenkassenindividuelle Förderung.

Mit der **kassenartenübergreifenden Förderung** unterstützt die ARGE Selbsthilfeförderung M-V die Selbsthilfegruppen, die Landesverbände bzw. -organisationen und die Selbsthilfekontaktstellen **pauschal**. Die legitimierten Vertreter der Selbsthilfe wirken bei der Vergabe dieser Fördermittel beratend mit. Die „Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe“ definieren die Pauschalförderung als „finanzielle Unterstützung der originären, gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit“.

Die Pauschalförderung beinhaltet Zuschüsse zur Informations- und Beratungstätigkeit.

Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise haben die Spitzenverbände der Krankenkassen die regelmäßigen Tätigkeiten und Aktivitäten, die unter die Pauschalförderung fallen, exemplarisch wie folgt aufgeführt:

- Büroausstattung und Sachkosten (z.B. PC, Drucker, Büromöbel, Raummiete, Portokosten und Telefon)
- Fortbildungen oder Schulungen, die auf die Befähigung der Selbsthilfe oder Verbandsarbeit und auf administrative Tätigkeiten abzielen (z.B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC-Schulungen, Rhetorik)
- Durchführung von Gremiensitzungen gemäß Satzung (z.B. Mitglieder-/ Jahresversammlung, Vorstandssitzung, Delegiertenversammlung, Sitzung des wissenschaftlichen Beirats)
- Regelmäßig erscheinende Gruppen- oder Verbandsmedien (Mitgliederzeitschriften, Flyer) einschließlich Aktualisierung und Nachdruck vergriffener Veröffentlichungen und deren Verteilung)
- Pflege des Internetauftritts/Homepage

Für die oben beispielhaft aufgeführten Aktivitäten der Selbsthilfe sind die ggf. erforderlichen Personalkosten mit der Pauschalförderung abgegolten.

Welche Gruppe / Organisation kann eine Förderung erhalten?

Förderungsfähig sind alle gesundheitsbezogenen Selbsthilfeeinrichtungen, die die bundesweit einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen erfüllen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Antragsformulare für die Überprüfung der Förderungswürdigkeit erhalten Sie bei der ARGE Selbsthilfeförderung M-V, jeder Krankenkasse, deren Verbänden und den Selbsthilfekontaktstellen. Darin sind Anschrift, Ansprechpartner sowie die Anzahl der Mitglieder anzugeben und Fragen zu beantworten, die einen Überblick über die Ausrichtung und die Tätigkeiten der Gruppe geben.

Selbsthilfegruppen

Förderungswürdig sind Selbsthilfegruppen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten und/oder psychischen Problemen richten, von denen sie - entweder selbst oder als Angehörige - betroffen sind. Unter anderem müssen eine kontinuierliche Gruppenarbeit und die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder gewährleistet sein.

Landesorganisationen/Selbsthilfekontaktstellen

Ähnliche Voraussetzungen gelten auch für die Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe. Hier ist neben dem Sitz der Institution, der Rechtsform, den Aufgaben und der Ausrichtung z.B. auch die Anzahl der zu betreuenden Selbsthilfegruppen, die Anzahl der Mitglieder, die personelle

Besetzung (hauptamtlich/ehrenamtlich) oder auch das Betreiben einer Geschäftsstelle mit entsprechender Ausstattung ein Bewertungsmerkmal für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit. Grundlage für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit dieser Verbandsaufgaben bilden ebenfalls die einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen.

Letzteres gilt entsprechend für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Selbsthilfekontaktstelle.

Wie wird die Pauschalförderung beantragt?

Die Selbsthilfegruppen, die Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe und die Selbsthilfekontaktstellen reichen ihren Antrag auf **Pauschalförderung** direkt bei der ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern ein.

Bis wann sollte der Förderantrag gestellt sein und wann wird darüber entschieden?

Die **Pauschalförderung** im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung erfolgt kalenderjährlich in zwei Förderrunden: der Hauptvergabe im Frühjahr und der eventuellen Restmittelvergabe im Herbst des Förderjahres.

Für die Hauptvergabe müssen die entsprechenden Anträge bis zum **31. Dezember** des Vorjahres von den Landesorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen und bis zum **31. Januar** eines Jahres von den Selbsthilfegruppen bei der ARGE Selbsthilfeförderung M-V vorliegen. Die Anträge von Neugründungen sind bis zum **01. September** einzureichen.

Die Höhe der Pauschalförderung beträgt maximal die beantragte Summe.

Im Anschluss an die Vergabeentscheidungen benachrichtigt die ARGE Selbsthilfeförderung M-V schriftlich alle Antragsteller. Danach werden die bewilligten Mittel zeitnah überwiesen.

Kassenindividuelle Förderung

Neben der gemeinsamen Pauschalförderung gibt es die Möglichkeit der **Projektförderung** für Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen, die **krankenkassenindividuell** durchgeführt wird und gesondert zu beantragen ist.

Anträge auf die **krankenkassenindividuelle Förderung** einzelner Projekte erhalten Sie direkt von der Krankenkasse, bei der Sie diese Förderung beantragen möchten. Auch bezüglich anderer Förderungsmöglichkeiten (z.B. Bereitstellung von Räumen, Anfertigen von Fotokopien und Beratung) sprechen Sie bitte die Krankenkasse Ihrer Wahl an.

Haben Sie weitere Fragen zur Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen -/Verbände in Mecklenburg-Vorpommern?

Rufen Sie uns gerne an. Die in diesem Merkblatt aufgeführten Ansprechpartner stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Selbsthilfearbeit viel Erfolg!

**Die
ARGE Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern
und Ihre Krankenkassen- /Verbände**